

Anlage zu BV/086/2019

Förderrichtlinie

Verfügungsfonds Fördergebiet „Nieder- und Oberplanitz 2012“ Zwickau

Arbeitstitel innerhalb der städtebaulichen Gesamtmaßnahme:

„Verfügungsfonds PLANITZ.LEBEN“

1. Vorbemerkungen
2. Rechtsgrundlagen und Geltungsbereich
3. Gegenstand der Förderung
4. Zuwendungsempfänger
5. Zuwendungsvoraussetzungen
6. Art, Umfang und Höhe der Mittel aus dem Verfügungsfonds
7. Verfahren
 - 7.1 Antrags- und Bewilligungsverfahren
 - 7.2 Auszahlungs- und Abrechnungsverfahren
8. Widerruf des Zuwendungsbescheides, Rückforderung
9. Weitere Pflichten des Projektträgers/Zuwendungsempfängers, Veröffentlichungen
10. Inkrafttreten

1. Vorbemerkungen

Durch gemeinsame Anstrengungen von öffentlicher Hand, Immobilieneigentümern, Gewerbetreibenden und der Bürgerschaft ist es Ziel, den baulichen und funktionalen Strukturwandel im Stadtteil Nieder- und Oberplanitz der Stadt Zwickau voranzubringen. Diese Aktivitäten sollen mit dem Instrument des öffentlich-privaten Verfügungsfonds und als Ausdruck der gemeinsamen Verantwortung unterstützt werden. Durch Teilnahme engagierter Akteure sollen mit teilweiser Unterstützung durch Städtebaufördermittel Projekte, Maßnahmen und Aktionen aktiv vorbereitet und umgesetzt werden. Auf Grundlage des Städtebaulichen Entwicklungskonzepts soll das Fördergebiet gestärkt werden und mit Hilfe unbürokratischer Realisierung städtebauliche Mängel beseitigt bzw. gemildert werden. Die Projektauswahl stellt dabei auf Einzelmaßnahmen ab, die nach der Richtlinie Städtebauliche Erneuerung (RL StBauE) nicht förderfähig sind, allerdings ergänzend die Ziele des Fördergebietskonzepts umsetzen.

2. Rechtsgrundlagen und Geltungsbereich

- (1) Rechtsgrundlagen (in der jeweils geltenden Fassung)
 - Bund-Länder-Programm „Stadtumbau Programmteil Aufwertung“ (SU-A)
 - Verwaltungsverfahrensgesetz für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfG)
 - Verwaltungsverfahrensgesetz VwVfG
 - §§ 23 und 44 Sächsische Haushaltordnung (SäHO) i.V.m. der Verwaltungsvorschrift zu § 44 SäHO, (VwVSäHO) i.V.m. den Allgemeinen Nebenbestimmungen der Projektförderung (AN-Best-P)
 - Richtlinie des Sächsischen Staatsministerium des Innern über die Förderung der Städtebaulichen Erneuerung im Freistaat Sachsen – RL StBauE
 - Jährliche Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministerium des Inneren für die Programme der Städtebauförderung
 - Hauptsatzung der Stadt Zwickau
 - Anwendungshinweise zum Verfügungsfonds des Sächsischen Staatsministerium des Innern (Stand: Januar 2019)

- Städtebauliches Entwicklungskonzept nach § 171 b Abs. 2 BauGB als Fördergebietskonzept „Nieder- und Oberplanitz 2012“

(2) Geltungsbereich

Diese Richtlinie regelt die Voraussetzungen, unter denen die Gewährung von Mitteln aus dem Verfügungsfonds im Stadtumbaugebiet „Nieder- und Oberplanitz 2012“ (**Anlage 1**) zulässig ist.

3. Gegenstand der Förderung

Auf der Grundlage des Städtebaulichen Entwicklungskonzeptes sollen Maßnahmen zur Stärkung und Qualifizierung des Fördergebietes unter Beteiligung Dritter umgesetzt werden.

(1) Aus dem Verfügungsfonds sollen kleinere, in sich abgeschlossene Maßnahmen kurzfristig und unbürokratisch finanziert werden. Förderfähig sind grundsätzlich sowohl investive, investitionsvorbereitende und -begleitende als auch nichtinvestive Maßnahmen. Eine Erläuterung und Beispiele sind in **Anlage 2** dargestellt.

(2) Die über den Verfügungsfonds geförderten Maßnahmen und Projekte haben zur Zielsetzung:

- Aktivierung privaten Engagements und privater Finanzressourcen für den Erhalt, die Entwicklung und die Aufwertung des Gebietes,
- Herbeiführung und Stärkung von Kooperationen unterschiedlicher Akteure,
- Stärkung der Selbstorganisation der privaten Kooperationspartner,
- flexibler und lokal angepasster Einsatz von Städtebaufördermitteln,
- Aufwertung des urbanen Stadtbildes,
- Revitalisierung der Wohn- und Geschäftsstraßen,
- Belebung des Einzelhandels,
- flexible Umsetzung kommunaler Projekte,
- Verstetigung der Beteiligungsprozesse.

4. Zuwendungsempfänger

(1) Zuwendungsempfänger nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie ist der Begünstigte der Zuwendung. Diese können natürliche und juristische Personen sein, wie Vereine, Interessengruppen, Verbände, Einzelpersonen oder konfessionelle Einrichtungen, freie gemeinnützige Träger, Künstlergruppen.

(2) Jeder Zuwendungsempfänger muss einen projektverantwortlichen Vertreter benennen. Dabei sind eventuelle Regelungen aus Statuten, Satzungen oder dem Vereinsregisterauszug zu beachten.

5. Zuwendungsvoraussetzungen

(1) Der Verfügungsfonds wird für Projekte im Fördergebiet lt. **Anlage 1** eingesetzt, die zur Erreichung der unter Ziffer 3. „Gegenstand der Förderung“ genannten Ziele beitragen und einen nachweisbaren Nutzen für das Fördergebiet haben. Es ist darauf zu achten, dass die Maßnahmen einen nachhaltigen Mehrwert erzeugen und nur dann gefördert werden, wenn sie keine kommunalen Pflichtaufgaben der Stadt Zwickau sind.

- (2) Als Grundlage für die Ermessensentscheidung in der Vergabe der Fondsmittel gelten die in **Anlage 3** aufgeführten Bewertungskriterien.
- (3) Gefördert werden können nur solche Projekte, die in Abstimmung mit den zuständigen Fachämtern der Verwaltung den gesetzlichen Rahmenbedingungen entsprechen.
- (4) Die Förderfähigkeit ist nur gegeben, wenn eine Finanzierung aus anderen Programmen nicht erfolgen kann (subsidiäre Förderung).
- (5) Ein Rechtsanspruch auf die Förderung besteht nicht.

6. Art, Umfang und Höhe der Mittel aus dem Verfügungsfonds

- (1) Der Fonds finanziert sich mit bis zu 50% aus Mitteln der Städtebauförderung (Anteile Bund, Land und Kommune) sowie zu mindestens 50% aus privaten Mitteln oder zusätzlichen Mitteln der Gemeinde. D.h. jeder Euro, der aus privatem Vermögen in den Verfügungsfonds eingezahlt wird, wird mit dem gleichen Betrag aus dem Etat der Fördermittel bezuschusst.
- (2) Es handelt sich um eine Projektförderung. Die Zuwendungen werden als nichtrückzahlbarer Zuschuss gewährt.
- (3) Die Höhe der eingesetzten Fondsmittel für ein Projekt darf grundsätzlich nicht eine Summe von 50% des jährlichen Gesamtbudgets des Verfügungsfonds übersteigen. In begründeten Einzelfällen können Projekte mit höheren Förderquoten und -summen gefördert werden, wenn eine entsprechende Begründung dafür vorliegt und die Lenkungsgruppe mehrheitlich zustimmt sowie die entsprechenden Mittel zur Verfügung stehen.

7. Verfahren

Die Lenkungsgruppe ist ein lokales Entscheidungsgremium, welches sich z. B. aus Vereinen, Unternehmern und Vertretern der Stadt zusammensetzt. Die Mindestmitgliederzahl beträgt 5. Die Lenkungsgruppe berät regelmäßig und gibt ihr Votum zu den beantragten Projekten entsprechend den Bewertungskriterien (**Anlage 3**) ab und legitimiert die Mittelfreigabe aus dem Verfügungsfonds durch Mehrheitsbeschluss. Das Gremium ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der Mitglieder bei der Sitzung anwesend sind.

Die Stadtmanagerin (Büro Wirtschaftsförderung) bzw. Vertreter des Stadtplanungsamtes beraten Antragsteller vor Ort, prüfen die Mittelanforderungen sowie die Verwendungsnachweise (Plausibilität, Belege) und koordinieren die Projekte von der Projektidee bis zum Verwendungsnachweis.

Das Stadtplanungsamt verwaltet und bewirtschaftet die Fondsmittel inkl. Kontoführung, verwaltet gegenüber der Bewilligungsbehörde (Verwaltung Gesamtbudget, Controlling, Abrechnung und Verwendungsnachweisführung), prüft die Projektanträge förderrechtlich, erteilt die Zuwendungsbescheide und prüft die Mittelverwendung (Verwendungsnachweisprüfung, Vor-Ort-Kontrollen).

7.1 Antrags- und Bewilligungsverfahren

- (1) Antragsformulare sind bei der Stadt erhältlich und dort einzureichen (Vorsteuerabzugsberechtigung ist anzugeben, Brutto- und Nettobeträge sind auszuweisen). Bei einem Finanzvolumen von mehr als 2.500 € (brutto) sind mindestens drei Vergleichsangebote einzuholen. Der Antrag ist mindestens 2 Monate vor Beginn des Projekts einzureichen.
- (2) Die Lenkungsgruppe berät über den Antrag inhaltlich und gibt ein Votum zur Bewilligung – ggf. unter Auflagen, Bedingungen und/oder Befristungen bzw. Ablehnung des Antrags ab.
- (3) Das Stadtplanungsamt prüft den Antrag formal hinsichtlich der förderrechtlichen Voraussetzungen und inhaltlich bezogen auf die Übereinstimmung mit dem Handlungskonzept und erteilt einen Zuwendungs- bzw. einen Ablehnungsbescheid.
- (4) Der Maßnahmebeginn kann erst mit Erteilung des Zuwendungsbescheides (hilfsweise auf begründeten Antrag mit Erteilung eines Bescheides über einen förderunschädlichen Maßnahmebeginn,) durch das Stadtplanungsamt erfolgen, andernfalls ist eine Förderung ausgeschlossen.

7.2 Auszahlungs- und Abrechnungsverfahren

- (1) Die Auszahlung der Mittel erfolgt auf der Grundlage einer Mittelanforderung (Formular, Belegliste), der Originalrechnungen, die auf den Zuwendungsempfänger ausgestellt sind, ggf. Vertragskopien und der Zahlungsnachweise.
- (2) Die Mittelauszahlung erfolgt nicht oder nur anteilig, wenn gegen wesentliche Regelungen der VwV zu § 44 SÄHO, deren Anlagen, diese Richtlinie und Auflagen, Bedingungen und Fristen des Zuwendungsbescheides verstoßen wird. Eine Frist von max. 2 Wochen zur Nachbesserung kann eingeräumt werden.
- (3) Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel prüffähig, mittels Verwendungsnachweisformular, fristgemäß nachzuweisen.
- (4) Der Verwendungsnachweis ist drei Monate nach Abschluss des Projektes vom Zuwendungsempfänger dem Stadtplanungsamt unaufgefordert vorzulegen.
- (5) Im Übrigen wird auf Nr. 6 ANBest-P verwiesen.

8. Widerruf des Zuwendungsbescheides, Rückforderung

- (1) Die Zuwendungen können auf der Grundlage §§ 43, 44, 48, 49 a VwVfG und anderer Rechtsvorschriften zurückgenommen oder widerrufen werden. Im Falle eines Verstoßes gegen diese Richtlinie oder falscher Angaben kann der Bewilligungsbescheid auch nach Auszahlung des Zuschusses entweder zurückgenommen oder widerrufen werden.
- (2) Zu Unrecht ausgezahlte Beträge werden mit der Aufhebung des Bewilligungsbescheids zur Rückzahlung fällig und sind vom Zeitpunkt der Auszahlung an mit 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz des Bürgerlichen Gesetzbuches (§ 247) jährlich zu verzinsen.

9. Weitere Pflichten des Projektträgers/Zuwendungsempfängers, Veröffentlichungen

- (1) Der Projektträger/Zuwendungsempfänger hat vor Beginn der Maßnahme alle erforderlichen Genehmigungen einzuholen und ist verpflichtet, die damit verbundenen Auflagen und Bedingungen bei der Durchführung der vereinbarten Maßnahme zu beachten und einzuhalten.
- (2) Der Projektträger/Zuwendungsempfänger berichtet regelmäßig im Rahmen öffentlicher Veranstaltungen über die Umsetzung der geförderten Projekte.
- (3) Bei Veröffentlichungen durch den Projektträger/Zuwendungsempfänger ist der Kommunikationsleitfaden zur Städtebauförderung für Bund, Länder und Gemeinden zu beachten. Es sind Namen und Logo des Fördermittelgebers „Stadt Zwickau“ anzugeben.
- (4) Nach Beendigung des Projektes ist durch den Projektträger/Zuwendungsempfänger eine Kurzdokumentation (mindestens eine A 4 Seite) über Verlauf und Ergebnisse des Projektes zu erstellen. Des Weiteren sind der Stadt mindestens 2 Fotos zur freien Verwendung zum Zwecke von Veröffentlichungen zur Verfügung zu stellen.

10. Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt am 26.04.2019 gemäß Beschluss BV/0xx/2019 in Kraft.

Sollten sich Rechtsgrundlagen, Zuwendungsvoraussetzungen usw. ändern, wird die Richtlinie entsprechend angepasst.

Anlagen:

- Anlage 1: Geltungsbereich des Verfügungsfonds
- Anlage 2: Förderinhalte
- Anlage 3: Bewertungskriterien für Förderanträge